

Öffentliche Bekanntmachung

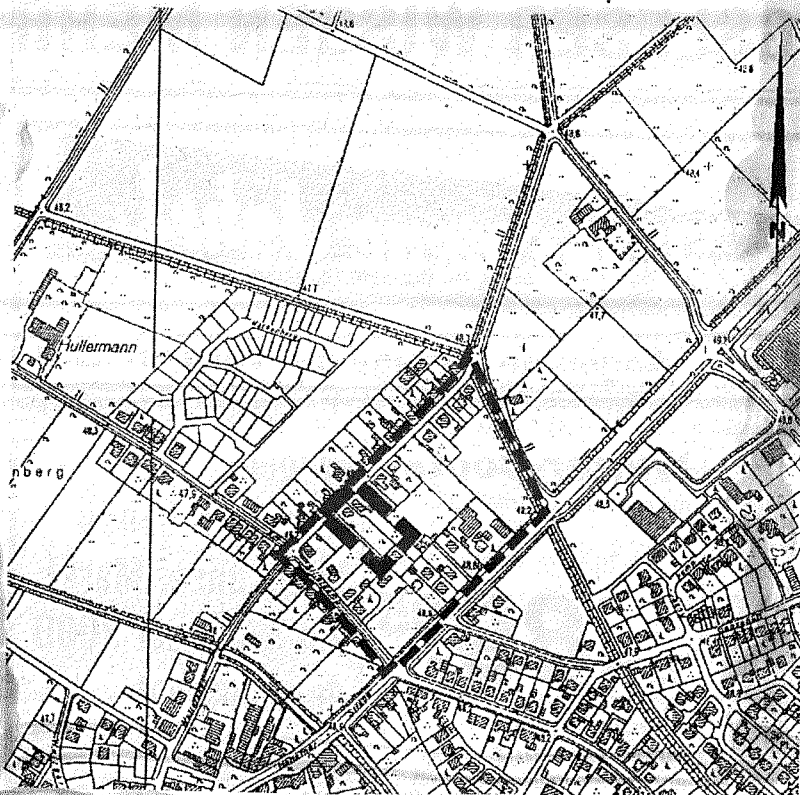
I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“ in Dülmen-Hausdülmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“, in der dem Entwurfsbeschluss und dem vereinfachten Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB zugrundeliegenden Fassung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zur I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 96/1 „Am Sillerkamp Teil II“



Jedermann kann die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, Zimmer 48 - 52, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, außerdem Mo. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 20.12.1999

Stadt Dülmen
Püttmann, Bürgermeister

*Auszug aus der
Dülmener Zeitung
v. 30.12.1999*